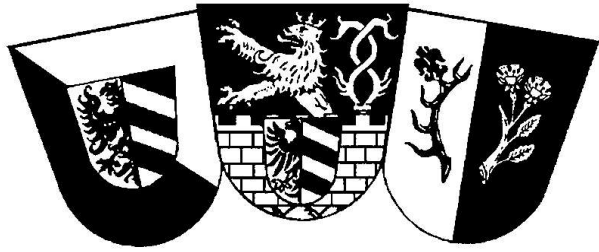


Amtliche Nachrichten und Mitteilungen

der Verwaltungsgemeinschaft

Gräfenberg



mit den Mitgliedsgemeinden Hiltpoltstein, Gräfenberg und Weißenhohe

Ausgabe: 24. Februar 2016

Nr. 7

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

Einladung zur Verbandsversammlung des Schulverbandes Gräfenberg

Die nächste öffentliche Sitzung des Schulverbandes Gräfenberg findet am **Mittwoch, den 24. Februar 2016, um 18⁰⁰ Uhr**, im Mittelschule Gräfenberg statt. An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung!

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Schulverbandssitzung vom 02.03.2015
2. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2014 des Schulverbandes Gräfenberg nach der örtlichen Rechnungsprüfung
3. Entlastung der Jahresrechnung des Schulverbandes Gräfenberg für das Jahr 2013
4. Bekanntgabe des vorläufigen Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2015 des Schulverbandes Gräfenberg
5. Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2016 des Schulverbandes Gräfenberg und der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2019
6. Sachstandsbericht und Ausblick auf das Schuljahr 2015/2016 durch die Schulleitung der Mittelschule Gräfenberg
7. Anfrage gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Gräfenberg, 15. Februar 2016

Schulverband Gräfenberg
Hans-Jürgen Nekolla, Vorsitzender

Ländliche Entwicklung in Bayern;

Verfahren Pommer, Markt Igensdorf, Landkreis Frochheim

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken erlässt die folgende

Schlussfeststellung:

1. Das Verfahren der Ländlichen Entwicklung Pommer wird durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

2. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Pommer sind abgeschlossen; die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt; den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren war daher mit dieser Feststellung abzuschließen (§ 149 Abs. 1, 1. Halbsatz FlurbG).

Es bestehen weder Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer noch hat die Teilnehmergeinschaft Darlehen zurückzuzahlen, gemeinschaftliche Anlagen zu unterhalten oder Grundeigentum sowie sonstiges Eigentum zu verwalten. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Auch dies war gemäß § 149 Abs.

1, 2. Halbsatz FlurbG festzustellen. Mit der Beendigung des Verfahrens durch die Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung erlischt daher die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg, Nonnenbrücke 7 a, (Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse poststelle@ale-ofr.bayern.de eingelegt werden. Ein Widerspruch muss spätestens am letzten Tag der Frist einlaufen.

Ist über einen Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten Anfechtungsklage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München; Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden.

Die Anfechtungsklage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der Klage sowie allen weiteren Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Dieser Beschluss kann innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Schlussfeststellung“ eingesehen werden. (<http://www.ale-oberfranken.bayern.de/service/>)

gez. Dipl.-Ing. Hepple, Ltd. Baudirektor

Veranstaltungskalender 2016

Monate März und April

Den Veranstaltungskalender finden Sie unter der Rubrik Vereinsnachrichten.

Stadt Gräfenberg

<http://www.graefenberg.de>

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Gräfenberg für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz, Thuisbrunn und Höfles (Entwässerungssatzung EWS)

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Gräfenberg für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz, Thuisbrunn und Höfles (Entwässerungssatzung - EWS) vom 19.02.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz, Thuisbrunn und Höfles.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle) das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

Ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungslagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus

hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Rechtsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei

einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück, die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachrüstung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2

eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35°C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort zu anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzu-leiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 4 einge-

bauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Gräfenberg für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz und Thuisbrunn vom 23. Juli 1999 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der Stadt Gräfenberg vom 28. Juli 1999) außer Kraft.

Gräfenberg, den 19.02.2016
Nekolla, Erster Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 18.02.2016.

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz, Thuisbrunn und Höfles (BGS EWS)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gräfenberg für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz, Thuisbrunn und Höfles (BGS EWS) vom 19.02.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gräfenberg folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gräfenberg für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz, Thuisbrunn und Höfles

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz, Thuisbrunn und Höfles einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird

- für gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten etc. von mindestens 5.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 5.000 m² begrenzt,
- für Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke von mindestens 2.500 m² Fläche auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) pro vollem m ² Grundstücksfläche | 0,53 € |
| b) pro vollem m ² Geschossfläche | 21,82 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,79 €/pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreinzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1.2., 1.5. und 1.8. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 25 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gräfenberg für die Stadtteile Haidhof, Hohenschwärz und Thuisbrunn vom 25.04.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der Stadt Gräfenberg vom 30.04.2008), außer Kraft.

Gräfenberg, den 19.02.2016

Nekolla, Erster Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 18.02.2016.

Sperrung – Parkplatz

Kasberger Str. (ehem. Möbelprofi)

Wegen Markierungsarbeiten kann der private Parkplatz vom **18.02. bis 26.02.2016 nicht** genutzt werden. Es wird gebeten, die Fahrzeuge anderweitig abzustellen. Widerrechtlich Parkende werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Einladung des SPD Ortsvereins Gräfenberg

Anette Kramme, MDB, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales kommt nach Gräfenberg und informiert zu Fragen und Möglichkeiten der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, sowie über aktuelle Entwicklungen in der Asylpolitik.

Hierzu laden wir die Bevölkerung von Gräfenberg und Umgebung herzlich ein:

Donnerstag, 3.3.2016, um 18³⁰ Uhr

Brauerei Gasthof Lindenbräu, Am Bach 3, 91322 Gräfenberg

Wir freuen uns über regen Besuch
und auf einen interessanten Abend.

Ihr SPD Ortsverein Gräfenberg, die Vorstandschaft

Palmsonntagmarkt am 20.03.2016

Alle Mitbürger, Vereine sowie unsere Gewerbetreibenden, die sich an der Durchführung und Organisation des Palmmarkts beteiligen möchten, lade ich hiermit recht herzlich zu einem Vorbereitungs-gespräch ein.

Termin: Mittwoch, 02.03.2016, um 19³⁰ Uhr im historischen Rathaus.

Hans-Jürgen Nekolla, 1. Bürgermeister

Herzlichen Glückwunsch

Zum 80. Geburtstag Frau Babette Dorn, Sollenberger Str. 6, 91322 Gräfenberg, am 26.02.2016

Zum 79. Geburtstag Frau Ingeborg Dörsch, Hohenschwärz 12, 91322 Gräfenberg, am 26.02.2016

Zum 84. Geburtstag Frau Kunigunda Erber, Im Kirschgarten 8, 91322 Gräfenberg, am 27.02.2016

Markt Hiltpoltstein

Herzlichen Glückwunsch

Zum 76. Geburtstag Frau Erika Held, Kappel 8, 91355 Hiltpoltstein, am 27.02.2016

Zum 75. Geburtstag Frau Karolina Steinbrecher, Möchs 6, 91355 Hiltpoltstein, am 27.02.2016

Zum 76. Geburtstag Frau Doris Reichel, Hauptstr. 4, 91355 Hiltpoltstein, am 28.02.2016

Zum 80. Geburtstag Herrn Helmut Krauß, Am Stock 14, 91355 Hiltpoltstein, am 03.03.2016

Zum 66. Geburtstag Herrn Volker Drexel, Großenohe 12, 91355 Hiltpoltstein, am 03.03.2016

Gemeinde Weißenhohe

<http://www.weissenhohe.de>

Bericht über die 21. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weißenhohe am Mittwoch, 10.02.2016

Vorstellung der Ergebnisse der Kanalbefahrung Weißenhohe durch das Sachverständigenbüro Schneeberg und Kraus

Herr Bernd Müller von der Sachverständigen GmbH Schneeberg und Kraus aus Igensdorf hat einen Vortrag hinsichtlich des Kanalnetzes Weißenhohe, insbesondere über die Bestandserfassung, Schadensbewertung und hydraulische Überrechnung, gehalten.

Hierbei erläuterte er die bisherige Vorgehensweise der Datenerfassung. Auf Basis der vorliegenden Bestandserfassung sollte eine ganzheitliche und langfristige Sanierungsplanung erstellt werden. Diese soll der Gemeinde eine nach Prioritäten gestaffelte Sanierungsumsetzung mit resultierenden Kosten aufzeigen.

Auswahl und Beschluss über die neue Bestuhlung im Sitzungssaal

Es wurden fünf Stühle zum Testen geliefert. Der Gemeinderat konnte sich für die vorgeschlagene Auswahl nicht begeistern. Es sollen nochmal andere Angebote eingeholt werden.

Bewerbung der Gemeinde Weißenhohe für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP)

Die Gemeinde Weißenhohe bewirbt sich für das Kommunale Investitionsprogramm (KIP) mit der Maßnahme Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Städtebauförderung; hier: Beschluss über den Jahresantrag 2016

Im bisherigen Entwurf des Jahresantrags waren bereits 40.000 € für das Kommunale Förderprogramm und 5 Mio. € für die Revi-

talisierung des Klosters enthalten. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Antrag um die Kosten des Architektenwettbewerbs zu erweitern und anschließend bei der Regierung von Oberfranken zu stellen.

Informationen über BayernWLAN; Bewerbung der Gemeinde – Beratung und Beschluss

Der Gemeinderat Weißenhohe beschließt an dem Projekt BayernWLAN des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat teilzunehmen.

Wasserversorgung Weißenhohe; Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2014

Der Jahresabschluss 2014 der gemeindlichen Wasserversorgung wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	372.040,02 €
Jahresverlust	- 23.798,32 €

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Jahresergebnis verschlechterte sich aufgrund der gestiegenen Unterhaltsmaßnahmen im Rohnetz auf – 24 T€

Bürgerversammlung am 07.01.2016

Alle Anfragen wurden behandelt und abschließend geklärt. Das Protokoll wurde zur Kenntnis genommen. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Herzlichen Glückwunsch

Zum 68. Geburtstag Herrn Jlhad Thalyah, Hauptstr. 24, 91367 Weißenhohe, am 01.03.2016

Bekanntmachungen

Informatives vom Blutspendedienst

**Mittwoch, 06. April 2016, 17⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr,
Gräfenberg Realschule, Kasberger Straße 33**

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten!

Der Blutspendedienst weist darauf hin: Bitte bringen Sie zu jeder Spende ihren Blutspenderpass mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern teilt mit:

Deutsch-Türkische Beratungstage - Türkçe dilinde verilen

Bei den deutsch-türkischen Beratungstagen im März in Bayreuth beraten die Experten der deutschen und türkischen Sozialversicherungsträger zu allen Fragen der gesetzlichen Rente.

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Verbindungsstelle für die Türkei, bietet am

- **Dienstag, 8. März 2016 von 10⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr**

- **Mittwoch, 9. März 2016 von 9⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr**

- **Donnerstag, 10. März 2016 von 9⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr**

in der Auskunfts- und Beratungsstelle am Wittelsbacher Ring 11 in 95444 Bayreuth Rentensprechtag an, bei denen sich türkischsprachige Mitbürger aus erster Hand in ihrer Muttersprache informieren und beraten lassen können. Eine Terminvereinbarung unter Telefon 0921 / 607-2363 ist erwünscht.

Zum Termin bitte die Versicherungsunterlagen und den Personalausweis oder Reisepass sowie, falls vorhanden, den Auszug aus dem türkischen Einwohnerbuch mitbringen. Die persönlichen Beratungen sind kostenlos.

Weitere Infos zum Thema Ausland und Rente im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de oder am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 / 1000 48018.

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

**Nur noch bis 31. März: Freiwillige Beiträge für 2015
Mit freiwilligen Beiträgen Ansprüche sichern oder erhöhen**

Freiwillige Beiträge für das Jahr 2015 müssen spätestens bis zum 31. März 2016 eingezahlt sein. Darauf weisen die Regionalträger

der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin. Der monatliche Beitrag kann zwischen dem Mindestbeitrag von 84,15 Euro und dem Höchstbeitrag von 1.131,35 Euro in beliebiger Höhe entrichtet werden.

Mit freiwilligen Beiträgen können versicherungsrechtliche Voraussetzungen für Reha-Leistungen und verschiedene Rentenarten erfüllt und Rentenansprüche gesichert oder erhöht werden.

Weitere Informationen gibt es bei allen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 / 1000 480 88.

Kreisjugendring Forchheim

FFO-Jugendparty

Am **Freitag, den 26.02.2016**, in der Zeit von **18⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr**, verwandelt sich das Junge Theater Forchheim (Kasernstraße 9) wieder zur Partylocation für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren. Dort steigt dann die allseits beliebte FFO-Jugendparty. Dann heißt es: Freunde treffen, Spaß haben, zur Musik tanzen und eine schöne Zeit erleben. Und das Ganze für nur 2,00 € Eintritt.

Zu beachten ist, dass die Discoabende offene Veranstaltungen sind, was heißt, dass die Jugendlichen die Feier grundsätzlich verlassen dürfen und wieder kommen können, wie sie wollen. Beim zweiten Mal Wiedereintritt wird jedoch erneut Eintritt verlangt. Einlass ist nur mit gültigem Schüler/-innenausweis möglich.

Mit dieser Jugenddisco bieten der Kreisjugendring Forchheim, der Jugendkontaktbeamte der Polizeiinspektion Forchheim sowie das Junge Theater Forchheim Jugendlichen dieser Altersstufe die Möglichkeit, im sicheren Rahmen richtiges Discofeeling zu erleben. Aber eben OHNE Alkohol und Drogen.

Forchheim, den 16.02.2016

Katja Volkmuth

Mädchenarbeit „Koralle“ und Jugendschutz

Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken

Außensprechstunde

Das Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken bietet am **Donnerstag, den 3. März 2016** eine Außensprechstunde in den Beratungsräumen der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land e.V. an.

Beratung: Für Menschen mit Autismus, Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte

Ort: Adolf-Wächter-Straße 2, 96052 Bamberg; Parkplätze sind vor dem Haus vorhanden

Sprechzeiten: Jeden 1. Donnerstag im Monat von 9⁰⁰ – 13⁰⁰ Uhr

Termin: Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung vorab

Kontakt: Über Autkom Burgkunstadt

Telefon Nr.: 09572 / 609 66-0

Frau Stefanie Stark, Dipl. Pädagogin (Univ.) oder Herr Rudolf Donath, Dipl. Pädagoge (Univ.) vom Autkom Oberfranken beraten Sie gerne. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Veranstaltungen

zum Internationalen Frauentag 2016

Der 8. März hat sich als Tag der Frauen etabliert, an dem gewürdigt wird, was Frauen erreicht haben, an dem aber auch auf noch bestehenden Herausforderungen und Defizite in der Gleichstellung hingewiesen werden. Weltweit setzen sich Frauen an diesem Tag öffentlich für Gleichberechtigung, für bessere Arbeitsbedingungen, für gerechte Entlohnung und für den Schutz vor Diskriminierung ein. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe.

Auch in diesem Jahr hat Silke Vahle, Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes Forchheim mit den örtlichen Frauenorganisationen im Landkreis und der Stadt Forchheim eine Veranstaltung zum Internationalen Frauentag organisiert.

Freitag, 4. März 2016

Weltgebetstag der Frauen

In den Kirchengemeinden in Stadt und Landkreis Forchheim
Ankündigung in den Pfarreien/Presse

Donnerstag, 10. März 2016

Kabarett von und mit Andrea Lipka, „Das Schweigen der Männer“

Veranstalter: Gleichstellungsbeauftragte und Forchheimer Frauenorganisationen

Ort: Kulturraum St. Gereon am Landratsamt

Einlass: ab 19⁰⁰ Uhr

Beginn: 19³⁰ Uhr

Eintritt: 8,00 Euro (VVK: Infotheke Landratsamt Forchheim)

Freitag, 18. März 2016

Infostand in der Fußgängerzone (vor der Volksbank), Forchheim

„Equal Pay Day“: Was ist meine Arbeit wert?

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – davon sind Frauen in Deutschland weiter entfernt als in den meisten anderen europäischen Staaten. Sie verdienen im Schnitt 23 % weniger als Männer. Auf dieses Problem macht die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes Forchheim in Kooperation mit Vertreterinnen von ASF, AWO, Bündnis 90 Die Grünen, DGB Frauen, Frauen Union, Freie Wähler, KAB, KDFB Diözesanverband Bamberg e.V., Mädchenarbeit Koralle, ver.di und VdK aufmerksam.

Termine Landkreis Forchheim

Wirtschaftsförderung, Energie und Klima

16. Ausbildungsmesse im Landkreis Forchheim

Termin: **Samstag, 05. März 2016, 10⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr**

Ort: Berufliches Schulzentrum Forchheim, Fritz-Hoffmann-Str. 3, 91301 Forchheim

Nähere Informationen auch unter <http://bit.ly/1Ofv0ot>

Energie- und Immobilienmesse im Landkreis Forchheim

Termin: **Sonntag, 06. März 2016, 10⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr**

Ort: Hauptstelle Sparkasse Forchheim, Klosterstraße 14, 91301 Forchheim

Beratungen zu Existenzgründung, -sicherung und Unternehmensnachfolge durch die IHK für Oberfranken gemeinsam mit den Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V. und der Handwerkskammer für Oberfranken sowie durch einen Steuerberater

Termin: **Mittwoch, 02. März 2016, ab 09⁰⁰ Uhr** stündliche Termine
Ort: Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Gebäude A, Zimmer A106 (kl. Sitzungssaal)

Termin: **Donnerstag, 10. März 2016, ab 09⁰⁰ Uhr** stündliche Termine
Ort: Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Gebäude A, Zimmer A106 (kl. Sitzungssaal)

Termin: **Mittwoch, 06. April 2016, ab 09⁰⁰ Uhr** stündliche Termine
Ort: Landratsamt Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, Zimmer B108

Anmeldung und nähere Informationen bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 / 86-1022 oder E-Mail an: Wifoe@Lra-Fo.de

Vortragsreihe der Info-Offensive Klimaschutz des Landkreises Forchheim

Termin: **Donnerstag, 03. März 2016, 19³⁰ Uhr**

Ort: Mehrzweckraum im Kindergarten, Wichsenstein 314, Gößweinstein-Wichsenstein

Thema: Heizungsmodernisierung – Unser Haus braucht eine neue Heizung

Termin: **Donnerstag, 10. März 2016, 19³⁰ Uhr**

Ort: Vereinshaus FC Stöckach, Egloffsteiner Str. 11, Igensdorf-Stöckach

Thema: Energiesparen beim Heizen: Solarthermie nutzen, Kalkschutz verwenden

Termin: **Donnerstag, 17. März 2016, 19³⁰ Uhr**

Ort: Gasthof Resengörg, Hauptstr. 36, Ebermannstadt

Thema: Wärmepumpe als Heizung, kombiniert mit Sonnenenergie

Termin: **Donnerstag, 07. April 2016, 19³⁰ Uhr**

Ort: Sitzungssaal im Gemeindezentrum, Hauptstr. 27, Eggolsheim
Thema: Energieeinsparung durch Dämmen und Dichten: Energetische Sanierung an Dach, Wand, Fenstern mit Informationen zum Energieausweis

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen; - Eintritt frei - Für Fragen zu Energiethemen und Fördermöglichkeiten steht das Büro Energie und Klima des Landratsamtes Forchheim zur Verfügung, Tel. 09191 / 86-1025 bzw. klima@Lra-fo.de.

Ausschreibung zur Wahl der Kirschenkönigin

Die Amtszeit der Kirschenkönigin Marina I. geht zu Ende und eine neue Kirschenkönigin der Fränkischen Schweiz wird gesucht. Es werden daher alle jungen Damen (Mindestalter 18 Jahre) aufgerufen, sich bis 15. März 2016 für dieses Ehrenamt zu bewerben. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die im direkten Bezug zum Obstanbau steht und darüber auch fundierte Kenntnisse besitzt. Weiterhin sollten die Bewerberinnen über Kontaktfreudigkeit und gute Kenntnisse der Heimat verfügen. Da auch überregionale „Einsätze“ auf Tourismus- und Obstbaumessen vorgesehen sind, ist Mobilität und Engagement für das Amt erforderlich. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Interessentinnen können sich mit einem kurzen Lebenslauf und Lichtbild schriftlich beim Landkreis Forchheim, Wirtschaftsförderung, Löschwöhrdstr. 5, 91301 Forchheim, oder per Email an andreas.roesch@Lra-Fo.de bewerben.

Weitere Informationen auch im Internet unter www.landkreis-forchheim.de. Änderungen vorbehalten!

Biotonnen werden ab März wieder jede Woche geleert

Ab März werden die Biotonnen im Landkreis Forchheim wieder jede Woche geleert, das gilt bis Ende November.

Bei einigen Ortsteilen der Stadt Ebermannstadt, des Marktes Eggolsheim und des Marktes Wiesental ändert sich ab März auch der Wochentag für die Bioabfuhr. Die jeweiligen Abfuhrtermine sind im aktuellen Abfallkalender eingetragen. Die Abfallkalender finden sich auch im Internet bei www.landkreis-forchheim.de unter Bürgerservice – Abfallwirtschaft.

TÜV Forchheim

Zugmaschinenprüftermin 2016

Der TÜV Forchheim führt folgende Termine zur Abnahme von Zugmaschinen durch:

Freitag, 04. März 2016 von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr bei Baywa, Igensdorf

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Dekanat Gräfenberg

www.dekanat-graefenberg.de

Freitag, 26.02. 20⁰⁰ Uhr: Ökumenische Passionsandacht in Igensdorf

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gräfenberg

www.dekanat-graefenberg.de

Mittwoch, 24.02. 16³⁰ Uhr: Konfirmandenunterricht Jungen
17³⁰ Uhr: Konfirmandenunterricht Mädchen
Freitag, 26.02. 16⁰⁰ Uhr: Gottesdienst im Seniorenheim St. Michael
19³⁰ Uhr: Passionsandacht
Sonntag, 28.02. 9³⁰ Uhr: Gottesdienst mit Taufe und Weltgebetstag der Kinder
Dienstag, 01.03. 12⁰⁰ Uhr: Ökumenischer Mittagstisch; gemeinsam statt einsam
15³⁰ Uhr: Kindergruppe 3. + 4. Klasse
Mittwoch, 02.03. 16³⁰ Uhr: Präparandenunterricht
Freitag, 04.03. 19⁰⁰ Uhr: Weltgebetstagsgottesdienst in Weißenhohe

Evang.-Luth. Kirchengemeinde und Dekanat Gräfenberg

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn

Mittwoch, 24.02.16 15³⁰ Uhr Krabbelgruppe in der Kinderkrippe
Donnerstag, 25.02.16 17⁰⁰ Uhr Jungschar in der Schulscheune
20⁰⁰ Uhr Posaunenchor in der Schulscheune
Sonntag, 28.02.16 10¹⁵ Uhr Gottesdienst
Dienstag, 01.03.16 19⁰⁰ Uhr Jungbläser in der Schulscheune
19³⁰ Uhr Kirchenchor in der Alten Schule
Mittwoch, 02.03.16 15³⁰ Uhr Krabbelgruppe in der Kinderkrippe

Pfarramt Thuisbrunn, Tel. 09197 / 09773

für Sie im Dienst: Pfarrer.Martin.Kuehn@web.de,
Tel./Fax 09543 / 44382-4/-5

Kirchengemeinde Hiltoltstein

Donnerstag, 25.02.16 12⁰⁰ Uhr „Hiltoltsteiner Mittagsrunde“
15⁰⁰ Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus
Freitag, 26.02.16 20⁰⁰ Uhr offenes Singen im Gemeindehaus
Sonntag, 28.02.16 9³⁰ Uhr Gottesdienst, der Diakoniebus fährt (bitte wenden Sie sich an Roland Schießmann), gleichzeitig ist Kinder-gottesdienst im Gemeindehaus
Dienstag, 01.03.16 14⁰⁰ Uhr Seniorentreff im Gemeindehaus
Mittwoch, 02.03.16 20⁰⁰ Uhr im ev. Gemeindehaus, der Fränk. Schweiz-Verein lädt ein: Dr. Leif Steguweit, Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Erlangen-Nürnberg "Neue Ausgrabungen keltischer Grabhügel bei St. Helena im Lichte der vorgeschichtlichen Besiedlung unserer Region."
Donnerstag, 03.03.16 12⁰⁰ Uhr „Hiltoltsteiner Mittagsrunde“
15⁰⁰ Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus
Freitag, 04.03.16 19⁰⁰ Uhr Weltgebetstagsgottesdienst im Gemeindehaus

Pfarramt Hiltoltstein, 09192/9918945;
www.hiltoltstein-evangelisch.de

Kath. Pfarramt Weißenhohe

www.st-bonifatius-weissenhohe.de

Sonntags-Gottesdienst in Weißenhohe: samstags (14-tägig) um 18³⁰ Uhr und sonntags um 10⁰⁰ Uhr. Gräfenberg, sonntags um 8³⁰ Uhr.

Mutter-Kind-Gruppe (Pfarheim): Information bei Frau Karin Burkhardt, Tel. 09192 / 994440. Kirchenchorprobe (Pfarheim): mittwochs um 19³⁰ Uhr. Ökum. Mittagstisch (Sitzungssaal): donnerstags 12⁰⁰ Uhr (Kontakt Familie Hammerich Tel. 09192 / 8573)

Freitag, 26.02.16 20⁰⁰ Uhr ev. Kirche Igensdorf: ökumenische Passionsandacht
Samstag, 27.02.16 18³⁰ Uhr Wort-Gottes-Feier
Sonntag, 28.02.16 8³⁰ Uhr Grfbg: Eucharistiefeier (Predigt Frau Weiß)
10⁰⁰ Uhr Eucharistiefeier (Predigt Frau Weiß)
Montag, 29.02.16 19⁰⁰ Uhr Pfarrzentrum Forth: Vortrag von Herrn Hof (KEB) „Kirche und Religionen – die epochale Wende des II. Vatikanischen Konzils“
Dienstag, 01.03.16 14⁰⁰ Uhr Pfarheim: Seniorenachmittag
Filmnachmittag „Passion“ Ref. Pfarrer i.R Wolfgang Kuntze

Vortrag Montag, 29.2. um 19⁰⁰ Uhr im Pfarrzentrum Forth: „Kirche und Religionen – die epochale Wende des II. Vatikanischen Konzils“ Ref. Herr Hof

Mit „Nostra aetate“, der „Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“ (beschlossen am 28.10.1965) leitete die Kirche eine epochale Wende ein. Die Entstehungsgeschichte liest sich wie ein Krimi: von Anfang an heftig umstritten, wird sie bis heute von den Traditionalisten scharf abgelehnt. Aber sie birgt den weitesten Horizont aller Konzilstexte und führt die Kirche aus dem geschl. Hafen „auf die offene See eines Dialogs“.

VORANZEIGE

Einladung zum Weltgebetstag 2016 aus Kuba am 04. März 2015 um 19⁰⁰ Uhr in das Pfarrheim in Weißenhohe „Nehmt Kinder auf und ihr nehmt mich auf“

Kuba ist im Jahr 2016 das Schwerpunktland des Weltgebetstags. Der größte und bevölkerungsreichste Inselstaat der Karibik steht im Mittelpunkt, wenn am Freitag, den 4. März 2016, Gemeinden rund um den Erdball Weltgebetstag feiern. Texte, Lieder und Gebete dafür haben über 20 kubanische Frauen unterschiedlicher christlicher Konfessionen ausgewählt. Unter dem Titel „Nehmt Kinder auf und ihr nehmt mich auf“ erzählen sie von ihren Sorgen und Hoffnungen angesichts der politischen und gesellschaftlichen Umbrüche in ihrem Land.

Um einen Eindruck von Land und Leuten zu bekommen, gestalten wir ein ökumenisches Fest mit Bildern, Informationen, Musik und Tanz.

Auf Ihr Kommen freut sich die Pfarrgemeinde Weißenhohe mit

gez. Andreas Hornung, Pfarrer

Vereinsnachrichten

Kulturverein Wirnt- von Gräfenberg

Verehrte Leser/innen,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Mundart-Rätsel, Hier die Auflösung von der letzten Ausgabe: Die Aussage „es zejichd oa“ passt zwar in die jetzige Jahreszeit, aber immer weniger können wir beobachten, dass es gefriert. Wenn es also „oazejichd“, fällt die Temperatur unter 0 Grad und es beginnt zu frieren.

Der neue Ratebegriff: „**Gsundheitsschadd**“. Die Auflösung wie üblich in der nächsten Ausgabe.

www.wirnt-kulturverein.de - Konrad Kunzmann, Mundart

VdK Ortsverband Gräfenberg

Jahreshauptversammlung 2016

Die Jahreshauptversammlung des VdK Ortsverbands Gräfenberg findet am **Samstag, den 12. März 2016, um 14⁰⁰ Uhr** im Gemeinschaftsraum des Feuerwehrhauses in Dorfhaus statt. Dazu laden wir alle Mitglieder unseres Ortsverbands herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung/Totengedenken
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht der Kassenverwalterin
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Bericht aus dem VdK Kreisverband Forchheim
8. Grußworte und Schlusswort

Wir bitten um zahlreiche Teilnahme. Für jedes Mitglied gibt es einen Verzehrbon. Eine gesonderte schriftliche Einladung erfolgt nicht mehr.

Der Vorsitzende

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder der Tennisabteilung
des TSV Gräfenberg 09 e. V.,

wir, die Vorstandschaft, möchten Euch zu unserer Mitgliederversammlung **mit Neuwahlen**, sehr herzlich einladen.

Ort: Sportheim des TSV Gräfenberg

Datum: Freitag, 11. März 2016

Beginn: 19⁰³ Uhr

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden wir nicht nur über Themen aus dem Jahr 2015 berichten, sondern auch unsere geplanten Aktivitäten für 2016 vorstellen und diese mit Euch diskutieren. Eure Meinung als Mitglied unserer Abteilung ist uns sehr wichtig, deshalb würden wir uns über Euer zahlreiches Erscheinen sehr freuen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht der Spielleiterin
4. Bericht des Kassenvorstands
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstands
7. Neuwahlen
9. Anträge/Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung bitten wir bis spätestens 9.3.2016 schriftlich beim Abteilungsvorstand einzureichen.

Die Vorstandschaft

Neues vom Komm!Gräfenberg

Neues von der **Kleiderkammer** (im ehemaligen Friseursalon Kellermann, Marktplatz 19): Ab 29. Februar ist die Kleiderkammer nur noch donnerstags und nach Vereinbarung geöffnet. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Spenden nur nach Bedarf angenommen

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Mi: 17⁰⁰-21⁰⁰ - Fr, vor Feiertag: 18⁰⁰-21⁰⁰ - Sa, So, Feiertag: 09⁰⁰-21⁰⁰

Allg. ärztl. Bereitschaftspraxis UGeF im Gesundheitszentrum vor dem Klinikum, Krankenhausstr. 8, 91301 Forchheim, Tel. 09191 / 979630

Kassenärztl. Bereitschaftsdienst: Info Tel. 116 117 Notruf: 112

Zahnärztlicher Notdienst (www.notdienst-zahn.de)

Bitte versuchen Sie, den Notdienst an Wochenenden und Feiertagen vorzugsweise zwischen 10⁰⁰ und 12⁰⁰ Uhr sowie zwischen 18⁰⁰ und 19⁰⁰ Uhr in Anspruch zu nehmen! An den angegebenen Tagen sind die notdiensthabenden Ärzte von 0⁰⁰ bis 24⁰⁰ Uhr in Rufbereitschaft.

27.-28.02.16 **Dr. Ferdinand Lochner** **09194 / 9600**
Hauptstr. 5, 91320 Ebermannstadt

Apothekennotdienst (<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>)

Sa. 08⁰⁰ - So. 08⁰⁰ Uhr 27.-28.02.2016 Franken-Apotheke OHG,
Tel. 09126 / 7040, Konrad-Adenauer-Str. 14, 90542 Eckental

So. 08⁰⁰ - Mo. 08⁰⁰ Uhr 28.-29.02.2016 Don-Bosco-Apotheke,
Tel. 09191 / 89933, Bayreuther Str. 63, 91301 Forchheim

Dienstplan der Feuerwehren

FFW Gräfenberg

Gr. 1/3 Übung Sonntag, 28.02.2016 8⁰⁰ Uhr

FFW Hiltpoltstein

Gr. 1/3 Übung Sonntag, 28.02.2016 8³⁰ Uhr

FFW Weißenhohe

Gr. 2 Übung Samstag, 27.02.2016 17⁰⁰ Uhr

Gr. 3 Übung Sonntag, 28.02.2016 9⁰⁰ Uhr

werden können. Vor allem bei Sommerkleidung bitten wir darum, die Aufrufe im Amtsblatt abzuwarten.

Gerne können Sie unter folgender Telefonnummer einen Termin vereinbaren: 0171 / 8432800. Bitte sprechen Sie auch auf die Mailbox, wir rufen zurück.

Derzeit wird Folgendes gesucht:

- Lange Röcke
- Kinderbekleidung in den Größen 116 und 140
- Schlafanzüge für Kinder und Erwachsene

Bei Interesse an einer Mitarbeit im Komm!Gräfenberg kann man Helfer des Unterstützlerkreises zum persönlichen Gespräch nach Vereinbarung treffen. Nach Möglichkeit finden die Gespräche im Anschluss an die Deutschkurse an den Nachmittagen statt.

Interessierte bitten wir um die Kontaktaufnahme unter **komm-graefenberg@gmx.de**, telefonisch notfalls über das Dekanat Gräfenberg, unter der Tel.-Nr. 09192 / 285 zu den Bürozeiten.

Förderverein Freibad Gräfenberg e.V.

<http://www.foerdereverein-freibad-graefenberg.de>

Ordentliche Mitgliederversammlung 2016

Liebe Mitglieder des Fördervereins,

wir laden Sie herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung am **Donnerstag, dem 25. Februar 2016, um 19³⁰ Uhr** in die „Wirtschaft zum Eckela“, Marktplatz 20, 91322 Gräfenberg, ein.

Tagesordnung

- Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
- Kassenbericht
- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandschaft
- Grußwort des 1. Bürgermeisters Hans-Jürgen Nekolla
- Neuwahl der Vorstandschaft
- Sonstiges – Wünsche – Anträge

Wünsche und Anträge können gerne vorab per mail: fvfg@gmx.net eingereicht werden. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Der Vorstand

März

Tag	Gräfenberg	Hiltoltstein	Weißenohe
Di.-Di.- 01.- 08.03	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Frühlingsreise Türkei – auf den Spuren der ersten Christen		
Fr. 04.03.		Kirche Weltgebetstagsgottesdienst 19.00 Uhr	Kirche Weltgebetstag der Frauen im Pfarrheim Weißenohe
So. 06.03.	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Konzerte mit Liedermacher Jörg Sollbach in der Katharinenkirche 15.00 Uhr für die ganze Familie – Wir sind Gottes Kinder 18.00 Uhr Best of – die besten Songs aus 10 Jahren Songwriter	VdK Ortsverein Hiltoltstein Jahreshauptversammlung 14.30 Uhr	
Fr. 11.03.	MGV Frankonia Gräfenberg e. V. Jahreshauptversammlung		
So. 13.03.			
Fr. 18.03.	MGV Frankonia Gräfenberg e. V. Schafkopfturnier		Kirche Jugendkreuzweg in Forth
Sa. 19.03.	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Konfirmandenbeichte 16.00 Uhr	Kirche Beichtgottesdienst der Konfirmanden 15.30 Uhr	
So. 20.03.	Palmsonntagsmarkt Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Konfirmation 09.30 Uhr mit dem Posaunenchor	Kirche Konfirmation in der Kirche Hiltoltstein 09.30 Uhr	
Mo.-Sa. 28.03.- 02.04.	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Gemeinde-/Dekanats-Freizeit „SPRING“ – das kunterbunte FerienFestival in Willingen/Hochsauerland für alle		

Partnerschaftsverein Tiszaföldvár e.V. Gräfenberg

Partnerschaftsverein Tiszaföldvár e.V. Kirchplatz 8 91322 Gräfenberg

Einladung zur Hauptversammlung

An alle Mitglieder des Vereines

die Vorstandschaft möchte Sie zur diesjährigen Hauptversammlung herzlich einladen. Diese findet am **Freitag, den 26. Februar um 19³⁰ Uhr** im Friedmanns Bräustüberl statt.

Wir haben in der letzten Sitzung des Vorstandes beschlossen, Sie neben der Ankündigung im Amtsblatt, auch persönlich einzuladen. Es liegt uns am Herzen, Sie an den Aktivitäten des Vereines besser teilhaben zu lassen. Deshalb unsere Bitte, kommen Sie zur Hauptversammlung!

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Ausblick auf das Jahr 2016
8. Wünsche und Anträge

Falls Sie Vorschläge zur Tagesordnung haben, senden Sie diese bitte bis zum 21.02.2016 an den 1. Vorsitzenden oder an den Schriftführer.

Mit freundlichen Grüßen, gez. Schriftführer

Freundeskreis Pringy e.V.

Der Freundeskreis Pringy lädt seine Mitglieder, Freunde und alle interessierten Bürger zur Jahreshauptversammlung am **Sonntag, dem 28. Februar 2016 um 17⁰⁰ Uhr**, ins **Haus des Bürgers in Gräfenberg** ein.

Unser traditionelles Wein-Käse-Bufferet wird wieder den offiziellen Teil mit folgender **Tagesordnung** abrunden:

1. Begrüßung
2. Zur Situation des Freundeskreises:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden über alle Ereignisse und Besuche im Jahr 2015.
 - Ausblick auf die Projekte des Jahres 2016 (Empfang der französischen Gartenfreunde und Technikfreaks bei uns im Juni, Bergwanderung in Savoyen im August usw.)
3. Kassenbericht
4. Wünsche und Anträge

April

Tag	Gräfenberg	Hiltpoltstein	Weißenohe
Mo.-Sa. 28.03.- 02.04.	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Gemeinde-/Dekanats-Freizeit „SPRING“ – das kunterbunte Feri- enFestival in Willingen/Hochsauerland für alle		Datum offen – HTV - Sektionsabend Datum offen – Schützen - Schaschlikessen
So. 03.04.		FFW Kappel Aktion saubere Landschaft 09.00 Uhr in den Ortschaf- ten	Kirche Erstkommunion
Mo. 04.04.			Kirche Ausflug Erstkommunion
Do. 07.04.	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Dekanats-Frauenfrühstück in Thuisbrunn (alte Schule)		
Fr. + Sa. 08.+09.04.			HTV Theater: Ruhestand – und plötzlich war die Ruhe weg
So. 10.04.		FSV Jahreshauptversammlung	Kirche Jubelkommunion
Sa. 16.04.			HTV Theater: Ruhestand – und plötzlich war die Ruhe weg
So. 17.04.	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Gospel-Konzert in der Katharinenkirche mit Pfr. Helm- reich und Chor 18.00 Uhr	FFW Hiltpoltstein und FFW Kappel Aktion Saubere Landschaft	
Fr.-So. 22.-24.04.	FC Thuisbrunn Thuisbrunner Frühlingsfest		
So. 24.04.			Kirche Kirchenkonzert
Sa. 30.04.	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Thuisbrunn Gemeinde-/Dekanats-Ausflug „Rhön“ (Führung Pfr. i. R. Lauerbach)		

Im 30. Jahr des Bestehens unseres Freundeskreises würden wir uns auch sehr über neue, vielleicht junge Gesichter und Familien freuen, um unsere deutsch-französische Städtepartnerschaft auch in Zukunft so lebendig und für uns alle bereichernd zu erhalten wie bisher.

Für den Freundeskreis Pringy, 1. Vorsitzender

Jagdgenossenschaft Gräfenberg I Gräfenberg, Guttenburg und Gräfenbergerhüll

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossen

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gräfenberg I findet am **Mittwoch, den 09. März 2016, um 19³⁰ Uhr** im Gasthaus „Lindenbräu“ (Brehmer) statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Kassenführers
3. Entlastung des Kassenführers und Jagdvorstandes
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdschillings
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Neuwahl des Kassenführers

7. Neuwahl der Rechnungsprüfer

8. Verschiedenes

9. Wünsche und Anträge

An alle Jagdgenossen ergeht hierzu herzliche Einladung. Die Versammlung ist nichtöffentlich. Flächenänderungen, die im Grundbuch eingetragen sind, können bis drei Tage vor der Versammlung beim Jagdvorsteher gemeldet werden.

Der Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Gräfenberg IV Lilling

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gräfenberg IV Lilling findet am **Samstag, den 27. Februar 2016 um 20⁰⁰ Uhr** im Feuerwehrhaus in Sollenberg eine **nicht** öffentliche Versammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht - Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführer

4. Beschlussfassung über die Wildschäden - regelung
 5. Beschluss über die Verwendung des Jagdschillings
 6. Wünsche und Anträge
- Flächenänderungen sind beim Jagdvorsteher zu melden.

Der Jagdvorsteher

Herzliche Einladung an alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins Städtischer Kindergarten Thuisbrunn

Am **Freitag, den 04.03.2016 um 19³⁰ Uhr** im Gasthof Seitz-
Kugler in Thuisbrunn.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Kassenprüferbericht
5. Jahresbericht des Vorstandes
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge

Anträge müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim
Vorstand eingereicht werden.

Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft

BBV Landfrauen Lilling/Sollenberg

Wir Landfrauen laden wieder ein:

Zum gemütlichen Beisammensein für Frauen und Männer ab
60 mit Partner. Wir treffen uns am **Samstag den 27. Februar 2016**
im Feuerwehrhaus Sollenberg **ab 14⁰⁰ Uhr**.

GV 1902 Walkersbrunn

Träger der Zelterplakette

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Montag, 29.02.2016 um 20⁰⁰ Uhr** findet im Feuerwehrhaus
die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch die Vorstandschaft
- Ehrung
- Bericht des Schriftführers (Rückblick 2015)
- Bericht Chorleiter
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Jahresprogramm 2016
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder und interessierten Bürger sind zu dieser Veran-
staltung herzlich eingeladen. Zeigen Sie durch zahlreiches Erscheinen
Ihr Interesse am Vereinsgeschehen.

Mit freundlichen Sängergrißen, Vorsitzender

Ostereieranmalen in Walkersbrunn

In diesem Jahr wird unser Brunnen wieder mit bunten Eiern
geschmückt. Dazu brauchen wir fleißige Helfer die Eier in bunte
Ostereier verwandeln. Wir treffen uns am **12.03.2016 um 14⁰⁰ Uhr**
im Feuerwehrhaus Walkersbrunn. Also wer Lust bekommen hat ein-
fach vorbeikommen und mitmachen. Ihr dürft auch ausgeblasene
Eier mitbringen.

Auf einen lustigen Nachmittag freut sich die
Dorfgemeinschaft Walkersbrunn

Winterwochenende für Ski- und Nichtskifahrer

Wir fahren vom **26. bis 28.2.2016** zum Skifahren ins Zillertal.
Im Programm sind Möglichkeiten zum Nachtskifahren, 2 Tage Ski-
fahren, 2 x Hüttenabend, 7 km Rodeln. Für Nichtskifahrer gibt es ein
separates Programm. Weitere Infos und Anmeldung bei Tel. 0176 /
84639864, Pamela Götzl.

Jagdgenossenschaft Hiltpoltstein I

Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft
Hiltpoltstein I findet am **Samstag, den 27. Februar 2016 um 20⁰⁰
Uhr** im Gasthof Aures statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht der Kassenführerin
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Kassenführerin
und der Vorstandschaft
4. Antrag auf Verlängerung des Jagdvertrages
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdschillings
6. Grußworte der Jagdpächter
7. Wünsche und Anträge

gez. Die Schriftführerin

Fränkische-Schweiz-Verein Hiltpoltstein e.V.

Herzliche Einladung ergeht an alle Bürger zu einem Vortrag im
Kirchgemeindehaus in Hiltpoltstein, Hinterer Berg 1 am **Mittwoch
den 2. März um 20⁰⁰ Uhr**:

Dr. Leif Steguweit, Institut für Ur- und Frühgeschichte der Uni-
versität Erlangen-Nürnberg: "**Neue Ausgrabungen keltischer Grab-
hügel bei St. Helena im Lichte der vorgeschichtlichen Besiedlung
unserer Region.**"

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme! Die Vorstandschaft

Jahreshauptversammlung 2016 des VdK-Ortsverein Hiltpoltstein

Der VdK-Ortsverein Hiltpoltstein lädt alle Mitglieder und
interessierte Bürger zur diesjährigen Hauptversammlung ein. Sie
findet am **Sonntag, den 06.03.2016 um 14³⁰ Uhr** im Schützenheim
in Hiltpoltstein statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Gedenken an verstorbene Mitglieder
4. Ehrungen
5. Eintritte u. Austritte
6. Bericht der Kassiererin
7. Bericht der Betreuerin
8. Verlesen des Protokolls 2015
9. Vorstandswahl 2016
10. Ansprache des stellvertretenden Kreisvorsitzenden Herrn
Hammer
11. Jahresrückblick 2015, mit Bildern von unseren Fahrten
12. Vorschau auf die Fahrten 2016

Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft

Jagdgenossenschaft IV Möchs / Almos

Versammlung

Am **Samstag, den 05.03.2016 um 19³⁰ Uhr** findet im Haus
Egerland in Almos eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdge-
nossen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Jagdpächter
5. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassenführers
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Auszahlung des Jagdschillings
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Der Jagdvorsteher

Offener Treff für Seniorinnen und Senioren in Weißenhohe

Am **Mittwoch, 24.02.2016, findet ab 13³⁰ Uhr**, in der Jäger-
stube des Wirtshauses der Klosterbrauerei der nächste „Offene Senioren-
treff Weißenhohe“ statt.

Die Seniorenbeauftragten der Gemeinde Weißenhohe, Traudl Eckert und Reinhard Schuhmann, freuen sich über eine rege Teilnahme. Auch auswärtige Teilnehmer/-innen sind wie immer willkommen. Ein Fahrdienst könnte im Bedarfsfall organisiert werden.

Heimat- und Touristenverein Edelweiß Weißenhohe <http://www.htv-weissenhohe.de>

Treffen Trachtengruppe

Die Trachtengruppe trifft sich am **Samstag, den 27. Februar 2016 um 15⁰⁰ Uhr** auf der Edelweiß-Hütte zum „Bekleidungsappell“. Die Trachten werden überprüft und es können Änderungen bzw. Ausbesserungen vorgenommen werden. Bei Bedarf können auch neue Trachten bestellt werden. Natürlich gibt es bei dieser Gelegenheit Kaffee und Kuchen.

Die Vorstandschaft

Heimat- und Touristenverein Edelweiß Weißenhohe <http://www.htv-weissenhohe.de>

Filmvortrag Gebirgsfahrt

Der HTV Weißenhohe lädt ein zu einem Filmvortrag über die Gebirgsfahrt im September 2015 zur Gruttenhütte im Wilden Kaiser. Christiane und Werner haben sich viel Mühe gemacht und den Film bereits im Dezember präsentiert. Leider konnten viele diesen Termin nicht wahrnehmen, deshalb wird der Film am **Freitag, dem 26. Februar 2016 um 19³⁰ Uhr** auf der Edelweiß-Hütte erneut gezeigt.

Die Vorstandschaft

Einladung zum Rehessen der Jagdgenossenschaft Egloffstein I

An alle Jagdgenossen ergeht herzliche Einladung zum diesjährigen Rehessen der Jagdgenossenschaft Egloffstein I.

Am: 05.03.2016

Ab: 18³⁰ Uhr

Wo: Sportheim Egloffstein

Auf Euer kommen freuen wir uns!

„Jüdische Musik“ für Violine & Klavier

**Sonntag, 13. März 2016 um 18⁰⁰ Uhr
in der Synagoge Ermreuth**

Johannes Krampen (Geige) und **Katja Küppers** (Klavier) präsentieren am 13. März ein abwechslungsreiches Programm aus Werken jüdischer Komponisten und aus Musikstücken, die unmittelbar in Bezug zur jüdischen Kultur stehen. Neben Werken von Joseph Achron, Ernest Bloch, Moritz Moszkowski und Maurice Ravel werden auch drei Filmmusikstücke von John Williams aus „Schindlers Liste“ zu hören sein. Höhepunkt des Konzertes bildet die erst 2008 komponierte Violinsonate des amerikanisch-jüdischen Komponisten Philip Glass, der als Meister der Minimal-Music gilt und sich mit zahlreichen Filmmusikkompositionen (Koyaanisqatsi, Dracula, Kundun, Die Truman Show) auch einen Namen außerhalb der Klassikszene gemacht hat. Das Konzert wird von Johannes Krampen moderiert.

Eintritt: 12,- € Kartenreservierung unter Tel.: 09134 / 70541 und 9278.

Sport

Kinderturnen

Liebe Eltern, liebe Kinder,

ab sofort kann ich aus zeitlichen Gründen das Kinderturnen nicht mehr machen. Es wäre toll, wenn sich aus Euren Reihen jemand fände, der in meine Fußstapfen tritt. Ich helfe gerne auch mit Programm und Ideen aus.

Es war eine schöne Zeit mit Euch, danke dass Ihr da wart!

Liebe Grüße, Regine Bleckmann

„Die Jugend der SG Thuisbrunn/Egloffstein betritt neue Trainingswege“

**Coerver® Coaching, eine der modernsten
Trainingsmethoden, hat nun auch den Weg
nach Thuisbrunn gefunden**

Trainiere, wie Manchester United, Arsenal London und Real Madrid!

Am **24. Februar 2016**, findet in der Sporthalle der Realschule ein Coerver® Training für die Jugendmannschaften der SG Thuisbrunn/Egloffstein statt.

17⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr: Demotraining mit F1 und F3 der SG Thuisbrunn/Egloffstein

18⁰⁰ – 18³⁰ Uhr: Vorstellung von Coerver für alle Interessierten

18.30 – 19.30 Uhr: Demotraining mit E1 und E2 der SG Thuisbrunn/Egloffstein

Wir freuen uns auf den Besuch aller interessierten Kinder und Eltern aus der Umgebung.

Bei weiteren Fragen wendet Euch bitte an
Rafael: 0151 / 592 55 678.

• • • IMPRESSUM • • •

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, amtlicher Teil:	Erster Bgm. Hans-Jürgen Nekolla, 1. Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Verantwortlich für den Inhalt, Anzeigen-Teil:	DESTYNY Service, Fr. Carina Mößner; Tel. 09192 / 9916-90, Fax 09192 / 9916-91
Gestaltung:	DESTYNY Service, info@destyny.de
Kontakt:	Telefon 09192 / 7090, Fax 09192 / 70975, E-Mail amtsblatt@graefenberg.de
Redaktionsschluss:	jeweils Freitag, 11 ⁰⁰ Uhr
Druck:	SchmittDruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch
Nachdruck - auch in Teilen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion! Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.	
Der Herausgeber behält sich vor, Bekanntmachungen und Artikel zu kürzen.	